



Fundraising für das

# Katharineum

Städtisches Gymnasium für Jungen und Mädchen  
mit altsprachlichem Zweig (seit 1531)

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen durch die Einwerbung von Geld- und Sachleistungen zur Weitergabe an das Katharineum zu Lübeck, Königstraße 17-31, 23552 Lübeck. Die Auswahl der zu fördernden Projekte obliegt allein dem Katharineum zu Lübeck. Der Verein hat hinsichtlich der Projekte ein Vorschlagsrecht, aber keine Entscheidungsbefugnis.

### **§ 2**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen **Fundraising für das Katharineum**. Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist Lübeck.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung genannten Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und keine Gewinnbeteiligung.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein erfüllt seine Aufgaben im Wesentlichen durch Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO.

#### **§ 4** **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse an der Verwirklichung des Vereinszwecks hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in schriftlicher Form. Die Mitgliederzahl sollte überschaubar bleiben.
2. Die Mitgliedschaft endet
  - a.) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres,
  - b.) durch Tod.

#### **§ 5** **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

#### **§ 6** **Mitgliederversammlung**

1. Eine Mitgliederversammlung soll nach Bedarf einberufen werden, im Regelfall einmal im Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a.) Satzungsänderungen,
  - b.) Entlastung und Besetzung des Vorstandes,
  - c.) Auflösung des Vereins.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von drei Wochen schriftlich gegenüber den Mitgliedern und hat Ort, Datum, Uhrzeit sowie die Tagesordnung anzugeben.
  3. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
  4. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, 1/4 der erschienenen Mitglieder verlangen eine Abstimmung schriftlich durch Stimmzettel.
  5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7**

### ***Vorstand des Vereins***

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und einem Beisitzer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder die beiden übrigen Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. 2. Vorsitzender ist Kraft Amtes der Schulleiter des Katharineums zu Lübeck. Er wird ermächtigt, sich im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Schulleiter des Katharineums zu Lübeck vertreten zu lassen. Der Beisitzer soll möglichst ein Delegierter des Personalrates oder Mitglied der erweiterten Schulleitung des Katharineums zu Lübeck sein.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für den Verein tätig. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Aufwandsentschädigung. Notwendige Auslagen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, werden auf schriftlichen Antrag ersetzt.

**§ 8**  
***Auflösung des Vereins***

Im Falle der Auflösung des Vereins und bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen, an den Bund der Freunde des Katharineums e.V., Lübeck, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für den in § 1 genannten Zweck bzw. für gemeinnützige Zwecke, die dem Zweck des Vereins möglichst nahe kommen, zu verwenden. Die Einwilligung des Finanzamtes ist vorher einzuholen.

Lübeck, den 11. Juli 2008

Jochen Brüggem

Katharina von Bülow

Christian von Götz

Michael Haukohl

Philipp Kähler

Karl-Ludwig Kohlwege

Gerd Rischau

Thomas Schmittinger

Claudia Schneider

Helge Sobik